

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes
(Betreuungsgeldergänzungsgesetz)
Drucksache 17/11315**

Private Altersvorsorge stärken, mehr Anreize setzen

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt Eltern in der Familienphase, weiter privat für das Alter vorzusorgen. Zugleich werden Impulse gegeben, sich neu mit dem Thema zu beschäftigen und in die kapitalgedeckte Vorsorge einzusteigen. Damit die Regelungen Wirkung entfalten können, sind Langfristigkeit und Kontinuität der Vorsorgeaktivitäten notwendig.

Mehr Anreize für private Vorsorge sind ein wichtiges Signal, gerade auch an junge Menschen und Familien.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5221
Fax: +49 30 2020-6221

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Ilka Houben
Leiterin Sozialpolitik

E-Mail: i.houben@gdv.de

www.gdv.de

Kapitalgedeckte Altersvorsorge stärken

Die private Altersvorsorge ist eine stabile Säule der Alterssicherung. Mit Blick auf die demografische Entwicklung und notwendige Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt es, die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Deutschland weiter zu stärken.

Häufig ist die Betreuung von Kindern mit Versorgungslücken im Alter verbunden. Der vorgelegte Entwurf für ein Betreuungsgeldergänzungsgesetz zielt auf die Lösung dieses Problems, indem das Ende 2012 eingeführte Betreuungsgeld für Zwecke der privaten Altersvorsorge eingesetzt werden kann. Mehr Anreize für private Vorsorge sind ein wichtiges Signal, gerade auch an junge Menschen und Familien.

Vorsorgeaktivitäten angehen und fortsetzen

Richtig ist auch, dass der Gesetzentwurf an bestehende und bewährte Instrumente anknüpfen will. Mit der sog. Riester- bzw. Rürup-Rente steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die geplante Regelung zur Umwandlung von Betreuungsgeld ist insbesondere dann attraktiv, wenn bereits ein entsprechender Altersvorsorge-Vertrag vorliegt. So kann mit der geplanten Regelung Eltern in der Familienpause ermöglicht werden, die Vorsorgeaktivitäten unvermindert fortzusetzen.

Die Regelung schafft zugleich aber auch Anreize, sich des Themas erstmalig anzunehmen und private Altersvorsorge aufzubauen. Die Regelung zielt aufgrund der aktuellen Betreuungssituation vorrangig auf die private Altersvorsorge von Frauen.

Nachhaltig und dauerhaft ansetzen

Jede Form der Altersvorsorge setzt Kontinuität, Langfristigkeit und Bindung voraus. Die Versicherungswirtschaft bietet – auch in einer Phase niedrigerer Zinsen und trotz vorgetragener Kritik – Garantien auf Produkte der privaten Altersvorsorge, die auf diesen Prinzipien fußen. Sie sind wichtiger Teil der Vertragsgestaltung. Altersvorsorge unterscheidet sich vom klassischen Sparen auch durch den Ausgleich in der Versichertengemeinschaft.

Die Versicherungswirtschaft hat auf Basis dieser Prinzipien Berechnungen zur Wirkung der Umwandlung von Betreuungsgeld erstellt. Ausgangspunkt ist die Dauerhaftigkeit der Verträge, bei denen die

Umwandlung von Betreuungsgeld einen Zusatznutzen bedeutet. So kann bei einer Vertragslaufzeit nur über die Dauer der Gewährung von Betreuungsgeld mit Beträgen von insgesamt 3.630 Euro (22 Monate Betreuungsgeld) bzw. 3.960 Euro (24 Monate Betreuungsgeld) selbstverständlich keine eigenständige Vorsorge für das Alter aufgebaut werden. Die Umwandlung des Betreuungsgeldes ist aber eine sinnvolle Ergänzung bzw. ein solider Grundstock für den Aufbau privater Altersvorsorge. In Verbindung mit den „Riester-Kinderzulagen“ ergibt sich ein familienorientiertes Gesamtpaket.

Aus den eingezahlten Beiträgen ergeben sich je nach Einstiegsalter zusätzliche monatliche Leistungen zum Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren. So kann ein Elternteil, das im Jahr 2013 35 Jahre alt ist, zu Beginn der Rentenphase mit monatlich 52 Euro (bezogen auf 22 Monate Betreuungsgeld) bzw. 56 Euro (bezogen auf 24 Monate Betreuungsgeld) mehr Leistungen aus der privaten Altersvorsorge rechnen (teildynamische Überschussrente). Ein Elternteil, das heute erst 23 Jahre alt ist, erhielte zu Beginn der Rentenphase monatlich 77 Euro bzw. 84 Euro mehr aus der privaten Altersvorsorge als ohne die Umwandlung von Betreuungsgeld.

Die Höhe der zusätzlichen monatlichen Leistung hängt selbstverständlich auch von der Anzahl der Kinder ab. Ein Elternteil, das Betreuungsgeld für zwei Kinder bezieht und dieses in private Altersvorsorge umwandelt, erhält zum Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren jeweils doppelt so hohe Mehrleistungen, bei drei Kindern das Dreifache etc.

77 Euro (bzw. 84 Euro) mehr Leistungen im Monat entsprechen zudem knapp (bzw. gut) 3 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) und 2,7 (bzw. knapp 3) Entgeltpunkten (West).

Auch nach dem Auslaufen des Bezugs von Betreuungsgeld bleiben Anreize für Geringverdiener bestehen, weiter privat für das Alter vorzusorgen. Mit einem Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr, der Förderzulage und der Kinderzulage steht ein jährlicher Betrag von mindestens 514 Euro zur Verfügung. Zum Vergleich: Der durchschnittliche, aus den bestehenden Riester-Verträgen ermittelte Beitrag liegt bei 630 Euro pro Jahr.

Kosten begrenzen, bürokratische Verfahren vermeiden

Es steht außer Frage, dass ein Nachweis über den Fortbestand der Verträge erbracht werden muss. Es darf aber keine neuen Bürokratien für die Anbieter von Riester- bzw. Rürup-Produkten, insbesondere für die Versicherungswirtschaft geben. Es sollten bestehende Verfahren genutzt werden, z. B. im Rahmen der Meldeprozesse an die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Dies erhöht die Attraktivität der Regelungen und erleichtert die Umsetzung auf allen Seiten.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass der Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente auf derzeit 2.100 Euro begrenzt ist (§ 10a Abs. 1 EStG). Die Einzahlung des erhöhten Betreuungsgeldes von insgesamt 1.980 Euro p.a. in einen Riester-Vertrag führt dazu, dass dieses steuerlich förderfähige Höchstvolumen von 2.100 Euro einschließlich Zulagenanspruch (Grundzulage von 154 Euro; Kinderzulage von 300 Euro) überschritten wird (1.980 plus 154 plus 300 = 2.434 Euro). Die Überzahlung in Höhe von 334 Euro führt dazu, dass der Vertrag bestandstechnisch aufwändig in einen geförderten und in einen ungeförderten Teil aufzuteilen ist. Diese Aufteilung ist nicht nur mit Blick auf die Besteuerung kompliziert; sie erhöht auch die Verwaltungskosten zu Lasten der Versorgung.

Dies sollte vermieden werden, indem die Obergrenze zeitgemäß generell angehoben wird. Diese entspricht bereits seit längerem nicht mehr dem, was in der ergänzenden Vorsorge als sinnvoll für das Dotierungsvolumen angesehen werden muss. Bei ihrer Einführung der Riester-Rente wurden 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung als sinnvoll angesehen; dieser Wert beträgt im Jahr 2013 bereits 2.784 Euro.

Auch Bildungssparen erfordert Kontinuität

Die Vorschläge zum Bildungssparen, z. B. über eine klassische Ausbildungsversicherung, knüpfen unmittelbar an der Ausbildung der Kinder an. Auch hier gilt, dass diese für alle Beteiligten dann attraktiv sind, wenn sie eine längerfristige Bindung bedeuten, z. B. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Wichtig ist auch, dass möglichst keine vorherigen Entnahmen bzw. Verwertungen der Versicherung stattfinden. So kann auf Basis marktüblicher Zins- und Kostensätze der reine Grundstock nach 15jähriger Laufzeit (Umwandlung des Betreuungsgeldes) über 5.200 Euro erreichen. Mit einer Fortsetzung der Einzahlung von z. B. 25 Euro monatlich ergibt sich ein Guthaben von über 9.500 Euro.

Berlin, den 06.05.2013